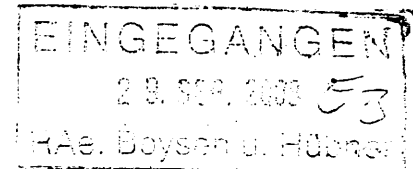


Ausfertigung

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 6 B 55/08

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn _____

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Boysen und andere,
Hohe Straße 10, 24768 Rendsburg, - Au-697/08-Bo Pau -

g e g e n

die Bundespolizeiinspektion Kiel Bezirkspolizeirevier Puttgarten,
Fährhafen, 23769 Fehmarn

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht

- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -
hier: Untersagung der Abschiebung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 6. Kammer - am
29. September 2008 durch den Einzelrichter beschlossen:

- 2 -

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

G r ü n d e

Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässige Antrag ist unbegründet.

Zwar liegt ein Anordnungsgrund, d.h. die Eilbedürftigkeit, vor, weil der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass seine Zurückschiebung nach Schweden für den 30.09.2008 vorgesehen ist.

Allerdings fehlt es an einem Anordnungsanspruch. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm ein Anspruch auf die begehrte Regelung zusteht.

Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben irakischer Staatsangehöriger yezidischen Glaubens. Er stellte nach Auskunft des Antragsgegners am 26.06.2005 in Griechenland, am 14.02.2006 in Belgien und am 14.03.2006 und 05.12.2006 in Schweden Asylgesuche. Am 15.09.2008 reiste er von Schweden nach Deutschland und wurde von der Polizei aufgegriffen. Mit Beschluss vom 15.09.2008 ordnete das Amtsgericht Oldenburg Abschiebungshaft längstens bis zum 14.12.2008 an.

Unter Zugrundelegung dieses Sachverhaltes hat der Antragsteller keinen Anspruch auf die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.09.2008 ist nicht zu beanstanden. Auch die für den 30.09.2008 vorgesehene Zurückschiebung nach Schweden ist nach der in diesem Eilverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Überprüfung, rechtmäßig.

Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass ein Sonderfall vorliegt, der nach der insoweit maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung derartigen Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich macht. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich bei den Mitgliedsstaaten

- 3 -

der Europäischen Union um sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 GG bzw. § 26 a AsylVfG handelt und dass dort die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist. Zudem beruht die Dublin II-Verordnung wie jede auf Art. 63 Satz 1 Nr. 1 EG-Vertrag gestützte gemeinschaftsrechtliche Maßnahme auf der Prämisse, dass die zuverlässige Einhaltung der GFK sowie der EMRK in allen Mitgliedsstaaten gesichert ist (vgl. Begründungserwägung Nr. 2 und 12 der Dublin II-Verordnung und Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 lit. a EGV).

Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49 ff.) nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Dabei sind an die Darlegung eines Sonderfalles strenge Anforderungen zu treffen (BVerfG, a.a.O. S. 100).

Zunächst ist es nicht Aufgabe, die Asylrechtsprechung sicherer Drittstaaten nochmals zu überprüfen und mit der dann entsprechenden deutschen Rechtsprechung bzw. deutschen Gesetzeslage „abzugleichen“. Soweit der Antragsteller deshalb vorträgt, dass seine yezidische Abstammung in Schweden nicht hinreichend gewürdigt worden sei, begründet dieses Vorbringen keinen Ausnahmefall im Sinne der genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Antragsteller in Schweden ein menschenrechtswidriges bzw. europäisches Recht verletzendes Verfahren droht.

Auch für eine sogenannte Kettenabschiebung nach Griechenland fehlen konkrete Anhaltspunkte. Der Antragsteller trägt selbst vor, dass möglicherweise Schweden für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei oder auch Belgien. Eine Zurückschiebung von Schweden nach Griechenland wird lediglich für möglich gehalten. Dies reicht aber für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht aus. Der Antragsgegner hat auch in seiner Erwiderung vom 26.09.2008 darauf hingewiesen, dass nach Auskunft des schwedischen Liaisonbeamten vom 01.09.2008 jeder Asylbewerber die Möglichkeit habe, in Schweden einen Asylantrag zu stellen und das Asylverfahren zu durchlaufen. Nach der entsprechenden Antragstellung erfolge eine einzelfallbezogene Prüfung des jeweiligen Asylersu-

chens. Schweden respektiere als Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft die Non-Refoulement-Regelungen uneingeschränkt.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die so geschilderte Praxis nicht den Tatsachen entsprechen könnte. Auch der Antragsteller hat diesbezüglich nichts vorgetragen.

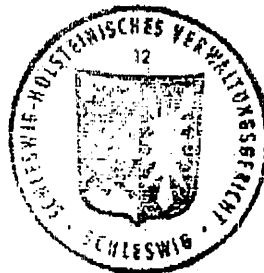
Der Antrag ist deshalb mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzulehnen.

Auch der der Prozesskostenhilfeantrag ist abzulehnen, weil keine hinreichende Erfolgsaussicht besteht (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO):

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Clausen

Richter am VG



Ausgefertigt

Schleswig, den 29. SEP. 2008

Audisch

Justizangestellte

als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle
des Schleswig-Holstein. Verwaltungsgerichts